

A 14–K-945/2007-27

Graz, am 09.09.2010

Dok: \16.13.1\Be StVGrPI-GR

DI Rajnar

16.13.1 Bebauungsplan

„Guldinweg“

XVI. Bez., KG Webling

Beschluss

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Berichterstattung:

Frau/Herr GR:

Erfordernis der einfachen Stimmenmehrheit gem. § 40 und § 63 Abs 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

Mindestanzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als der ½ der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß § 63 Abs. 1 und 3 StROG 2010

Bericht an den

GEMEINDERAT

Mit dem Antrag vom 09.07.2010 ersuchte der Antragsteller, die Fa Kohlbacher, um „Änderung der Ausweisung der Straßenflächen in „Öffentliche Verkehrswege“. Die Rechtswirksamkeit des 16.13.0 Bebauungsplanes erfolgte mit der Kundmachung Nr. 12 des Amtsblattes der Landeshauptstadt Graz am 28. November 2007.

Die gewünschte Änderung begründet sich aus der Anpassung an die jetzige Rechtslage des aus dem Jahr 2007 stammenden Bebauungsplanes und für eine optimale Durchwegung des Planungsgebietes. Mit GZ.: A 8/4 – 24696/2007 hat die Firma Kohlbacher mit der Stadt Graz einen Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen, der es nunmehr ermöglicht, diese Wege für den öffentlichen Gemeingebrauch nämlich der Dienstbarkeit des Gehens und des Radfahrens bereitzustellen.

Projektbeschreibung:

Bei der projektierten Bebauung handelt es sich um eine zweigeschossige Wohnbebauung mit insgesamt 55 Reihenhäusern und 28 Doppelhäusern, wobei einige bereits konsumiert sind.

Im Norden des Planungsgebietes verläuft der Zahläckerweg und der Schwarze Weg und im Süden die Hafnerstraße. Die Hauptzufahrt für die innere Erschließung erfolgt

von der Hafnerstraße und folglich über den ca. 7 m breiten Guldinweg. Grundabtretungen sind nicht erforderlich.

Eine Stellungnahme der Abteilung A 10/8 – Verkehrsplanung – liegt vor.

Die Aufschließung des Planungsgebietes erfolgt über den ca. 7 m breiten Guldinweg im östlichen Anschlussbereich. Die innere Erschließung erfolgt über eine Privatstraße mit Stichstraßen zu den Doppelhäusern (Straßenbreite 6.5 m).

Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung A 10/8 – Verkehrsplanung – wurde eine West – Ost und Nord – Süd Verbindung für Fußgänger und Radfahrer berücksichtigt. Ins „Öffentliche Gut“ wird ein 4 m breiter Weg abgetreten, der vom Guldinweg nach Norden weiterführt - entlang der östlichen und teilweise nördlichen Grundgrenze – und in den Teufenbachweg einbindet. Vom Guldinweg ausgehend ist ein Servitutweg für Wegeverbindungen vorgesehen, der nach Westen führend in die Grundstücke Nr. 82 bzw. 84 einbindet. Ebenfalls öffentlich durchgehend soll die Verbindung von der Hafnerstraße über die Wegparzelle Bereich Grundstück Nr. 87/12 nach Norden bis zum Rindscheidweg erfolgen.

Der vom Gemeinderat am 15.11.2007 beschlossene 16.13.0 Bebauungsplan „Guldinweg“, rechtswirksam mit 28.11.2007, wird geändert wie folgt

Änderung des Planwerks:

Änderung von Privatwegen (P) auf „Öffentliche Verkehrswege (ÖV).“

§ 9 INKRAFTTRETEN lautet nun:

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 28.11.2007 beschlossenen 16.13.0 Bebauungsplan „Guldinweg“ bleiben aufrecht.
- (2) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (3) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, zur allgemeinen Einsicht auf.

Die grundbücherlichen Eigentümer der Grundstücke im Bebauungsplangebiet und die Eigentümer der daran angrenzenden Grundstücke sowie die für die örtliche Raumplanung zuständige Fachabteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden angehört (Anhörungsverfahren gemäß § 40 Abs 6 Z 2 StROG 2010.).

Des weiteren wurden der Bezirksrat und diverse Magistratesdienststellen informiert.

Während der 3- wöchigen Anhörungsfrist langten keine Einwendung im Stadtplanungsamt ein.

Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf den beiliegenden Erläuterungsbericht verwiesen.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf den § 63 Abs 1 und 3 StROG LGBl. 2010.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g,
der Gemeinderat wolle

1. den 16.13.1 Bebauungsplan „Guldinweg“, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht sowie

Der Sachbearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Bürgermeister als Stadtsenatsreferent:

(Mag. Siegfried Nagl)

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Der Vorsitzende des Gemeindeumweltausschusses und des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn: